



## Klagen, Beschwerden und Hinweise an die RailCom

August 2021

---

### Zuständigkeitsbereiche der RailCom

Wenn Sie in einem der folgenden Themenbereiche eine Diskriminierung vermuten oder davon betroffen sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Klage, eine Beschwerde oder einen Hinweis bei der RailCom einzureichen:

- Netzzugang
  - Netzzugangsvereinbarungen und ihre Bestandteile (Network Statement, Leistungskatalog, Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur etc.)<sup>1</sup>
  - Trassenvergabe
  - Trassenpreis
- Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs und Anschlussgleisen
- Zugang zu Dienstleistungen der Nahzustellung (d.h. Dienstleistungen im Gütertransport auf der Schiene zwischen der Eisenbahninfrastruktur und Anschlussgleisen oder Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs)
- Wahrnehmung von Systemaufgaben durch eine vom Bundesamt für Verkehr beauftragte Systemführerin
- Mitwirkungsrecht bei Investitionsplanung von Infrastrukturbetreiberinnen

Die folgende Tabelle zeigt Ihnen die wichtigsten Unterschiede zwischen Klagen, Beschwerden und Hinweisen auf:

Klagen	Beschwerden	Hinweise
Klagen richten sich gegen eine diskriminierende Handlung oder einen diskriminierenden Zustand.	Beschwerden richten sich gegen eine Verfügung.	Hinweise richten sich gegen eine diskriminierende Handlung oder einen diskriminierenden Zustand.
Für das Klage- oder Beschwerdeverfahren gelten die formellen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes VwVG. Das Verfahren wird mit einem Entscheid (Verfügung) abgeschlossen.		Bei Hinweisen legt die RailCom das weitere Vorgehen fest.
Der Kläger bzw. Beschwerdeführer muss selber betroffen sein und ein aktuelles Rechtsschutzzinteresse haben. Er bestimmt mit seinem Rechtsbegehr/Antrag, worüber die RailCom entscheiden soll. Der Kläger bzw. Beschwerdeführer leistet in der Regel einen Kostenvorschuss und ist verpflichtet, an der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken.		Die Person, welche bei der RailCom einen Hinweis macht, muss nicht selber betroffen sein und ist nicht zwingend direkt am Verfahren beteiligt.

---

<sup>1</sup> Die RailCom kann beispielsweise diskriminierende Bestimmungen in der Netzzugangsvereinbarung, im Network Statement oder im Leistungskatalog aufheben oder ändern.



## Verfahrensbestimmungen und weiteres Vorgehen

Für das Klage- und Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ([VwVG](#), SR 172.021). Das Klage- und Beschwerdeverfahren wird mit einem Entscheid (Förderung) abgeschlossen. Nach Eingang der Klage oder Beschwerde und Leistung eines allfälligen Kostenvorschusses (siehe unten) prüft die RailCom die Begehren/Anträge und klärt den Sachverhalt. Der Kläger oder Beschwerdeführer ist zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 13 VwVG).

Für die Einreichung von Hinweisen gelten keine besonderen Anforderungen. Sie können mündlich oder schriftlich (auch anonym – beispielsweise via [Kontaktformular](#)) gemacht werden. Die formellen Vorgaben des VwVG kommen nicht direkt zur Anwendung. Die RailCom ist in der Wahl des weiteren Vorgehens freier.

## Anforderungen an Klage-/Beschwerdeschriften

Zur Erhebung einer Klage oder Beschwerde bei der RailCom muss der Kläger oder Beschwerdeführer eine schriftliche Klage- bzw. Beschwerdeschrift einreichen. Diese muss mindestens die Rechtsbegehren (Anträge), deren Begründung, die Angabe der Beweismittel und Urkunden sowie die Unterschrift des Klägers resp. Beschwerdeführers umfassen (Art. 52 VwVG).

Bei Beschwerden ist die angefochtene Förderung beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG) und es gilt eine Frist zur Einreichung der Beschwerde von 30 Tagen seit Eröffnung der angefochtenen Förderung (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Bei Klagen ist keine gesetzliche Frist vorgesehen.

## Kostenvorschuss und Verfahrenskosten

Die RailCom verlangt in der Regel vom Kläger bzw. Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Mit dem Entscheid auferlegt die RailCom die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Für Rückfragen:

Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom  
058 463 13 00  
[info@railcom.admin.ch](mailto:info@railcom.admin.ch)